

MICRO CREDENTIALS und MICRO DEGREE PROGRAMME

RICHTLINIE DER GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Nutzung von Micro Credentials und Micro Degree Programmen in den Fakultäten und weiteren Einrichtungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH).

(2) Die Richtlinie ist verbindlich für die anbietenden Einrichtungen von Studien- und Weiterbildungsangeboten der LUH. Dies gilt für Entwicklung, Umsetzung und Anerkennung von Micro Credentials und Micro Degree Programmen gleichermaßen.

§ 2 Definition

(1) Micro Credentials sind Nachweise über die Lernergebnisse, die eine Lernende bzw. ein Lernender im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit erzielt hat.

(2) An der LUH gelten als Richtwerte für Micro Credentials:

| | |
|------------------------|-------------|
| Umfang | 1 bis 10 CP |
| Durchschnittsgröße | 5 oder 6 CP |
| gemäß den Niveaustufen | 6 oder 7 |

des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)/European Qualification Frame (EQF).

Begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) Micro Credentials können eigenständig sein oder kombiniert werden, sodass sich daraus umfangreichere Qualifikationen ergeben. Die Kombination mehrerer Micro Credentials wird an der LUH als Micro Degree Programm definiert.

(4) An der LUH gelten als Richtwerte für Micro Degree Programme:

| | |
|------------------------|--------------|
| Umfang | 10 bis 30 CP |
| Durchschnittsgröße | 10 bis 15 CP |
| gemäß den Niveaustufen | 6 oder 7 |

des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)/European Qualification Frame (EQF).

Begründete Ausnahmen sind möglich

(5) An der LUH können Micro Credentials und Micro Degree Programme Teil oder Zusatz von Studiengängen sein oder Zusatz- und Anpassungsqualifikationen im lebenslangen Lernen ermöglichen.

§ 3 Verantwortlichkeiten

Die anbietenden Einrichtungen der LUH sind verantwortlich für ihr Angebot an Micro Credentials und Micro Degree Programmen.

§ 4 Entwicklung und Implementierung von Micro Credentials und Micro Degree Programmen

- (1) Die Entwicklung und Implementierung von Micro Credentials und Micro Degree Programmen erfolgt durch die anbietenden Einrichtungen.
- (2) Die Entwicklung von Micro Credentials und Micro Degree Programmen als Teil oder Zusatz von Studiengängen und Promotionsprogrammen erfolgt in Rücksprache mit dem VPL-Bereich.
- (3) Die Entwicklung von Micro Credentials und Micro Degree Programmen als Zusatzqualifizierung für Beschäftigte und Weiterbildungsstudierende erfolgt in Rücksprache mit den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb der LUH.
- (4) Über die thematische Ausrichtung von Micro Credentials und die Zusammensetzung von Micro Degree Programmen entscheiden die anbietenden Einrichtungen.

§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Micro Credentials und Micro Degree Programme der LUH sind in sämtliche Prozesse der Hochschulverwaltung und Qualitätssicherung eingebunden.
- (2) Die anbietende Einrichtung ist für die Qualitätssicherung des Angebots zuständig; dies gilt auch, wenn die Micro Credentials und Micro Degree Programme fakultätsübergreifend angeboten werden.
- (3) Micro Credentials und Micro Degree Programme, die Teil oder Zusatz von Studiengängen der LUH sind, sind in der Regel von der Prüfungsordnung für den Studiengang erfasst. Für diese Angebote erfolgt die Qualitätssicherung im Rahmen der Verfahren des LQL-Programms.
- (4) Micro Credentials und Micro Degree Programme als Programme der wissenschaftlichen Weiterbildung bedürfen einer Modulbeschreibung und einer eigenen Prüfungsordnung, die an die Musterprüfungsordnung sowie ggf. an die Prüfungsordnung eines Studiengangs, zu dem das Micro Degree Programm einen Zusatz bildet, angelehnt ist. Qualitätssicherung wird im Rahmen der Systemakkreditierung in einem kleineren Akkreditierungsverfahren umgesetzt.

§ 6 Zertifikat

- (1) Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt mit einem Zertifikat „Micro Credential“ bzw. einem Zertifikat „Micro Degree“; sie setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Studien- und/oder Prüfungsleistung voraus.
- (2) Die Angaben auf den Zertifikaten sind über die Anlage zu dieser Richtlinie für die LUH verbindlich festgelegt. Sie dürfen seitens der anbietenden Einrichtungen nicht eigenmächtig verändert werden.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung auf Studiengänge der LUH erfolgt gemäß Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region/ Lissabon-Konvention sowie dem Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der LUH.

§ 8 Inkrafttreten und Überprüfung

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschluss durch das Präsidium in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wird regelmäßig überprüft und an technische und rechtliche Entwicklungen angepasst.

ANHANG

ZERTIFIKATE

Die Zertifikate für Micro Credentials und Micro Degree Programme der LUH folgen den „Empfehlungen zu einem europäischen Ansatz für lebenslanges Lernen und Beschäftigung“ des Rats der Europäischen Kommission vom 16. Juni 2022 und verzeichnen folgende Angaben:

| Micro Credential | Micro Degree |
|--|---|
| Bezeichnung des Micro Credentials (Titel) | Bezeichnung des Micro Degree Programms (Titel) |
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| Matrikelnummer | Matrikelnummer |
| Personal-ID | Personal-ID |
| Ausstellende Hochschule | Ausstellende Hochschule |
| Land | Land |
| Studienform | Studienform |
| Anbietende Einrichtung | Anbietende Einrichtung |
| | Zusammensetzung des Programms |
| Unterrichtssprache | Unterrichtssprache |
| ECTS | ECTS |
| DQR/ EQF | DQR/ EQF |
| Lernergebnisse | Zusammenfassende Lernergebnisse |

Micro Credentials und Micro Degree Programme der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unterliegen der Qualitätssicherung im Rahmen der Systemakkreditierung.

Das Micro Credential/Micro Degree Programm XXX XXX ist Teil des Angebots des/der xxxx xxxx der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (ggf. website).

Hannover, den xx.xx.xxxx

Unterschrift der anbietenden Einrichtung

Siegel/Stempel